



TIROLER SKISCHULE  
SKILEHRERVERBAND

# COVID-19

## Zulassungsvoraussetzungen

### Aus- und Fortbildungslehrgänge

Nachweis über eine geringe  
epidemiologische Gefahr

## **„Impfpflicht“**

Erstellt vom **Tiroler Skilehrerverband**

#### **Gender-Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

# Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an

## Aus- und Fortbildungslehrgängen:

Für alle Teilnehmer an Aus- und Fortbildungslehrgängen und alle Ausbildungsleiter und Ausbilder gelten als „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ folgende Regelungen:

### **I. Nachweis über eine gültige Corona-Schutzimpfung:**

Als gültige Corona-Schutzimpfung gilt nur eine abgeschlossene Impfserie:

- ✓ Bei zwei notwendigen Teilimpfungen (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) gilt das Impfzertifikat ab dem 2. Impftermin,
- ✓ bei Janssen/Johnson&Johnson gilt das Impfzertifikat ab dem 22. Tag nach dem Impftermin.
- ✓ Bei Genesenen mit einer Teilimpfung gilt das Impfzertifikat ab dem Impftermin.

### **II. Genesungs-Zertifikat:**

Ein **Genesungszertifikat** – sofern dies in der jeweils geltenden Verordnung des Gesundheitsministers – als „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ anerkannt wird, ersetzt die Impfpflicht für die Dauer des Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr. Das „Genesungs-Zertifikat“ kann nach dem Login mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte online abgerufen werden. Es ist auch möglich, sich das Gesundheits-Zertifikat durch die Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und die ELGS-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken zu lassen.

**Wichtiger Hinweis: Antigentests oder PCR-Tests sowie Absonderungsbescheide und Antikörpertests gelten nicht als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang.**

## **Corona-Schutzimpfung – Regelungen bezüglich der Anerkennung**

### **Gültigkeit der Impfung ab 15. August 2021:**

Für Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten die folgenden Regelungen:

- Die Zweitimpfung gilt für maximal 270 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 270 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

### **Für genesene Personen gilt weiterhin:**

- Diese sind nach Ablauf der Infektion für 180 Tage von der Testpflicht befreit. Als Nachweis gilt das „Genesungszertifikat“!

---

## **Nachweiserbringung / Überprüfung:**

### **Genesungszertifikat:**

- Das Genesungszertifikat gilt sechs Monate lang – frühestens vom 11. Tag nach der ersten molekularbiologisch bestätigten Infektion (mittels PCR-Test) bis zu 180 Tage danach.
  - ✓ Das Genesungszertifikat erhalten Sie nach dem Login mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte.
  - ✓ Bürger können sich alle Zertifikate durch Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und die ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken lassen.

### **„Grüner Pass“ – Impfzertifikat:**

- Der Grüne Pass ist ganz einfach mit Handysignatur oder Bürgerkarte unter [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) abrufbar.
- Alle Zertifikate mit EU-konformem QR-Code können digital, in der App oder in ausgedruckter Form in Kombination mit einem Lichtbildausweis vorgezeigt werden. Bereits bestehende Nachweise sind in Österreich weiterhin verwendbar.